

DIE ERBSÜNDELEHRE IN DER MODERNEN FREIHEITSDEBATTE

QUAESTIONES DISPUTATAE

Begründet von
KARL RAHNER UND HEINRICH SCHLIER

Herausgegeben von
JOHANNA RAHNER UND THOMAS SÖDING

QD 316

DIE ERBSÜNDELEHRE IN DER MODERNEN
FREIHEITSEBATE



DIE ERBSÜNDELEHRE IN DER MODERNEN FREIHEITSDEBATTE

Herausgegeben von
Christoph Böttigheimer und René Dausner

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C083411

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2021

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-02316-3

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-83316-8

Inhalt

Vorwort	7
Thematische Hinführung	9
<i>Christoph Böttigheimer / René Dausner</i>	

A) Erbsündenlehre

Doch kein Ende der Erbsünde in Sicht?	
Katholische Lesarten der Erbsünde als Dispositiv moderne- kritischer Deutungen der Gegenwart – eine kritische Lektüre .	21
<i>Gunda Werner</i>	

Geneigt oder verfallen.	
Ein skeptisches Plädoyer für die noch anhaltende Bedeutung der Rede vom „peccatum originale“ als Dechiffrierungspotential zur Erkenntnis der Ursachen verletzten Lebens und unserer eigenen theologischen Leerstellen	46
<i>Roman Siebenrock</i>	

Der universale Heilswille Gottes, der noachidische Bund und die Schuldgeschichte der Menschen.	
Reflexionen über unsere Intersubjektivität und Verantwortung ausgehend von den Aporien der Erbsündenlehre	69
<i>Erwin Dirscherl</i>	

Status corruptionis?	
Zum Wandel evangelischer Sündenlehre	103
<i>Friederike Nüssel</i>	

B) Freiheit

Freiheit – von Gott geschenkt und in der Zeit zu leben.	
Ökumenisch motivierte Blicke auf Wege aus der Schuldverstrickung	131
<i>Dorothea Sattler</i>	

Transzendente Verderbtheit. Ein Vorschlag zur ‚Naturalisierung‘ der Erbsünde	159
<i>Thomas Schärtl</i>	
Selbstursprünglichkeit der Freiheit?	184
<i>Karlheinz Ruhstorfer</i>	
Sich mühen um das künftig Gute. Bemerkungen zu Freiheit und Schuld in philosophischer Perspektive	212
<i>Reinhold Esterbauer</i>	
Der freie Wille und das radikal Böse bei Immanuel Kant	237
<i>Jakub Sirovátka</i>	
Freiheit und Sünde. Überlegungen im Anschluss an Kierke- gaard, Rosenzweig, Ricœur und Heschel	255
<i>Claudia Welz</i>	
So nicht regiert werden wollen. Warum sich Erbsünde an der eigenen Macht relativiert und Unschuld ein locus theologicus geworden ist	275
<i>Hans-Joachim Sander</i>	
C) Erlösungsbedürftigkeit	
Strukturelle Sünde	311
<i>Konrad Hilpert</i>	
Stellvertretung und Freiheit. Wiederaneignungsversuche der Soteriologie nach einer möglichen Verabschiedung der Erbsündenlehre	332
<i>René Dausner</i>	
Die Last der Freiheit. Die Erbsündenlehre als Thema Politischer Theologien	361
<i>Georg Essen</i>	
Von der Erbsünde zur Ursünde. Die verzweifelte Suche nach Anerkennung	385
<i>Christoph Böttigheimer</i>	
Autorenverzeichnis	421
Personenregister	423

Vorwort

Der vorliegende Band ist das Ergebnis eines Symposiums, das auf Initiative des Lehrstuhls für Fundamentaltheologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Professur für Katholische Theologie und Religionspädagogik mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie an der Stiftung Universität Hildesheim im November 2019 in Eichstätt stattgefunden hat. Die Thematik ist gleichermaßen in der theologischen Anthropologie wie in der Soteriologie angesiedelt, insofern die Gedanken und Reflexionen um das kirchliche Konstrukt der Erbsünde, vor allem aber um das darin enthaltene Spannungsmoment menschlicher Freiheit kreisen.

Obgleich die Begriffe „Erbsünde“ und „Freiheit“ seit jeher in einem Widerspruch zueinander stehen, hat sich dieses Spannungsfeld spätestens im Kontext der europäischen Aufklärung zusätzlich verschärft. Seither wurde Freiheit zu einem Mega-Thema und fällt es der katholischen Kirche und Theologie zunehmend schwerer, die traditionelle Lehre von der Erbsünde im Kontext des modernen Freiheitsverständnisses und -bewusstseins allgemeinverständlich zu plausibilisieren. Wird nämlich die Autonomie des Einzelnen betont und eingefordert, erscheint die Behauptung, er sei durch eine Erbschuld belastet, die jenseits des eigenen Verantwortungsbereichs liegt, wenig einsichtig. Was vermag angesichts dieser Problematik das klassische Erbsündenkonstrukt heute noch auszudrücken? Wie kann die Theologie auf die neuzeitliche Freiheitsidee reagieren, ohne den soteriologischen Grundgedanken einer universalen Notwendigkeit menschlicher Erlösung zu negieren?

Die Erbsündenlehre hat die westliche Theologie nachhaltig geprägt und bildet die entscheidende Basis christlicher Soteriologie. Gleichwohl ist es etwa im Vergleich zur zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in der heutigen systematischen Theologie auffallend ruhig um sie geworden, ohne dass die mit ihr verbundenen Probleme als gelöst gelten könnten. Was ist der Grund hierfür?

Der christliche Freiheitsbegriff ist seit jeher problembehaftet. Schwierigkeiten zeigten sich beispielsweise in der Reformationszeit hinsichtlich der in der Rechtfertigungslehre zentralen Frage, wie

viel Freiheit dem gefallen Menschen vor Gott noch eingeräumt werden kann. Überdies tut sich die christliche Anthropologie mit dem neuzeitlichen Freiheitswillen, der Autonomie möchte, schwer. Wie ist die Freiheit des Menschen heute theologisch zu bestimmen? Weil sich in der Erbsündenlehre die ganze Tiefe der Freiheitsproblematik widerspiegelt, bietet sich das Erbsündenkonstrukt an, von hier aus Licht in die gegenwärtige kontroverse Diskussion um den Freiheitsbegriff sowohl innerhalb der katholischen Systematik als auch in der Ökumene zu bringen.

Ohne die Mithilfe vieler hätte weder das Symposium stattfinden noch dieser Band erstellt werden können. Unser Dank gilt darum zunächst allen Referentinnen und Referenten für ihre spontane Bereitschaft mitzuwirken und für die reibungslose Zusammenarbeit sowohl im Vorfeld des Symposiums als auch bei der Erstellung dieses Bandes. Schmerzlich sei in diesem Zusammenhang auch an Herrn Kollegen Eberhard Schockenhoff erinnert, der auf der Tagung mit anwesend war, aber vor Abgabe seines Beitrags auf tragische Weise tödlich verunglückte.

Die finanzielle Unterstützung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ermöglichte die Durchführung der Tagung, weshalb wir uns ihr in besonderer Weise zum Dank verpflichtet wissen. Ferner gilt unser ausdrücklicher Dank all jenen, die am Lehrstuhl für Fundamentaltheologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt an der Fertigstellung und Drucklegung dieses Buches mitgewirkt haben. An erster Stelle sei hier Frau Verena Lauerer für die Mühe des Korrekturlesens herzlich Dank gesagt, ebenso Herrn PD Dr. Martin Fuß, wissenschaftlicher Mitarbeiter, für die Erstellung des Registers. Nicht zuletzt gilt ein besonderer Dank Frau Edeltraud Halbzig, Sekretärin am Lehrstuhl, die geduldig und beharrlich nicht nur die Tagung organisatorisch vorbereitet, sondern auch über Monate hinweg wichtige Korrespondenzen geführt hat.

Eichstätt/Hildesheim, im Januar 2021

Christoph Böttigheimer

René Dausner

Thematische Hinführung

Christoph Böttigheimer / René Dausner

Die christliche Religion versteht sich als Erlösungs- und Heilsreligion zugleich. Bei genauerem Zusehen wird indes deutlich, dass das von Gott dem Menschen verheißene Heil zwar durchaus eine wichtige Rolle spielt, das Symbol des Kreuzes und damit der Gedanke der Erlösung von den Sünden aber weit mehr im Mittelpunkt von Verkündigung und Glaube stehen. Maßgebend dabei ist, dass nicht nur der göttliche Heilswille als universal aufgefasst wird, sondern zudem alle Menschen aufgrund ihrer Sündhaftigkeit als der Erlösung bedürftig angesehen werden. Begründet wird diese universale auf die Sünde fixierte Erlösungsbedürftigkeit – Maria ausgenommen – mittels der auf Augustinus zurückgehenden Erbsündenlehre.

Die unumstößliche Grundaussage des lehramtlichen Erbsündenkonstrukts lautet: Jeder Mensch wird aufgrund seiner Abstammung in eine universale Situation der Gnadenlosigkeit hineingeboren, die von der Menschheit selbst in Freiheit im Ursprung ihrer Geschichte hervorgerufen wurde. Diese Erbsünde bestimme vor jeder personalen Freiheitsentscheidung zuinnerst das Dasein des Menschen, der sie dann in seiner eigenen Freiheit persönlich als die seine übernehme. Obgleich die Erbsünde einst aus dem Missbrauch menschlicher Freiheit hervorgegangen sei und sie darum sowohl als eine geschichtliche Wirklichkeit gedacht als auch bei ihr von einem Schuld- und Sündencharakter ausgegangen werden müsse, sei sie dennoch von der Aktsünde (*peccatum actuale*) insofern unterschieden, als der Mensch durch die Erbsünde nicht im persönlichen Sinne zum Sünder werde.

Des Weiteren hält die Erbsündenlehre im Blick auf die Theodizee-Problematik fest, dass nicht Gott Ursprung des Übels ist, sondern dieses dem Missbrauch menschlicher Freiheit entspringt und insofern ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Menschen fällt. Hier allerdings stellen sich eine Reihe drängender Probleme: Wodurch wird der Mensch verführt? Die Faktizität des Bösen selbst ist nicht ableitbar, fällt somit das Warum des Übels letztlich nicht doch auf Gott zurück? Darüber hinaus stellt sich die Frage, in-

wiefern der Zustand des Fehlens gotteschenkter Gerechtigkeit (DH 1511) einem jeden Menschen noch vor seinen individuellen Freiheitsvollzügen als Schuld angerechnet werden kann und welche Konsequenzen sich hieraus für die Freiheit des Menschen ergeben. Wie frei ist die Freiheit des sündigen, erlösungsbedürftigen Menschen? Mit der Erbsündenthematik verbindet sich also unmittelbar die Freiheitsthematik.

Indem der theologische Freiheitsbegriff ausgehend von der traditionellen Erbsündenlehre reflektiert wird, verfolgen die Beiträge in diesem Band ein zweifaches Ziel. Zum einen geht es darum, sich der Basis der Soteriologie zu vergewissern. Warum soll der Mensch – mit Ausnahme Mariens – auf eine göttliche Erlösung angewiesen sein? Während das Erbsündenkonstrukt in der kirchlichen Verkündigung über Jahrhunderte hinweg eine zentrale Rolle spielte, fällt auf, dass der Begriff „Erbsünde“ heute nicht einmal mehr in der Taufliturgie *expressis verbis* vorkommt. Allein dieser Hinweis mag die Problematik der traditionellen Lehre von der Erbsünde verdeutlichen; sie ist heute nur noch schwer verständlich zu machen und kann kaum mehr Überzeugungskraft freisetzen. Dennoch scheint sich die gegenwärtige systematische Theologie mehr mit der Frage nach dem *Wie* als mit der Frage nach dem *Warum* göttlicher Erlösung zu beschäftigen. Ohne Letzteres jedoch einsichtig und nachvollziehbar begründet zu haben, verliert der christliche Erlösungsglaube seine Relevanz.

Neben dem soteriologischen Anliegen verfolgt der vorliegende Band zugleich ein anthropologisches, nämlich einen Beitrag zu einer theologischen Theorie der Freiheit zu leisten und zu jener Diskussion, welche sich gegenwärtig um die Rezeptionsfähigkeit der neuzeitlichen Freiheitsidee im Sinne der Autonomie des Einzelnen innerhalb der Theologie entzündet hat, und diese zu fokussieren und zu konkretisieren. Das Verhältnis von Freiheit und Wahrheit wird derzeit innertheologisch kontrovers diskutiert: Hat die Theologie am Gedanken der Theonomie, wonach die Freiheit des Menschen nicht unbedingt ist, sondern an eine von Gott vorgegebene, objektive Wahrheit unbedingt gebunden ist, festzuhalten oder soll die Theologie von einer Freiheit des Menschen als Autonomiefreiheit im Sinne Immanuel Kants ausgehen, welche im Umgang mit der Kontingenz die Wahrheit selbst setzt? Näher betrachtet stehen sich hier das Offenbarungsdenken des Ersten und des Zweiten Vatikanischen Konzils gegenüber:

Muss sich der Menschen in seiner Freiheit an die (Satz-)Wahrheiten binden, die ihm Gott offenbart hat, oder obliegt es der Vernunft seiner Freiheit, immer wieder neu nach der Wahrheit zu fragen und zu suchen, die in der Offenbarung, die Gott selbst ist, enthalten ist? Dass nach beiden Konzilien dem kirchlichen Lehramt eine authentische, will heißen verbindliche Autorität zugesprochen wird, steht dabei auf einem anderen Blatt. Philosophisch gewendet ist die Frage auf den Plan gerufen, welche Konsequenzen letztlich aus dem Historismus und dem nachmetaphysischen Denken zu ziehen sind. Ist die Freiheit an eine metaphysische Wahrheit und damit an ein vorgegebenes Gesetz gebunden, oder ist sie selbst das höchste Gut, so dass sie im Sinne der Aufklärung bzw. der Kantschen Philosophie aufgefördert ist, selbst, ohne transzendierende Anweisungen, allein kraft der Vernunft darüber zu befinden, was für den sittlichen Willen des Menschen das Gesetz ist? Wie im Diskurs um die Erbsünde geht es auch hier letztlich um ein und dieselbe Frage: Wie selbstbestimmt ist der (moderne) Mensch?

Nicht zuletzt ist die Diskussion um die menschliche Freiheit auch unter einem ökumenischen Gesichtspunkt von Bedeutung, war doch für Martin Luther die Freiheit das zentrale Thema. Indem er wie Paulus und Augustinus von der Ursünde als einem das Gottesverhältnis radikal und total entstellenden Faktum ausging, glaubte er, dass das *liberum arbitrium coram Deo* verloren gegangen sei. Weil folglich die versklavte Willensfreiheit nur von der Allmacht göttlicher Gnade in reiner Unmittelbarkeit überwältigt werden könne, konnte er das Verhältnis zur Rechtfertigung nur mere passive denken. Zudem sei die Erbsünde selbst im Gerechtfertigten weiterhin am Werk; er sei *simul iustus et peccator*. Das eigentliche Problem in der Reformation war nicht das *sola gratia*, sondern das *sola fide* bezogen auf die Freiheit des Sünders: Wirkt er beim Übergang vom Unglauben zum Glauben mit?

Letztlich stellte es für die Theologie seit jeher eine Herausforderung dar, auf die Frage nach dem Verhältnis von Freiheit und Gnade bzw. nach dem Vermögen des menschlichen Willens gegenüber Gott eine präzise Antwort zu geben. Diese Schwierigkeit hat sich im Kontext der neuzeitlichen Freiheitssehnsucht zugespitzt und äußert sich nicht zuletzt in der gegenwärtig kontrovers diskutierten Frage, ob und inwieweit die Idee von der Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen als Zentralgedanke der Aufklärung, der das Selbstver-

ständnis des modernen Menschen gegenüber jeglicher Heteronomie kritisch eingestellt sein lässt, theologisch rezipiert werden kann. Die Theologie kommt somit nicht umhin, ihren Freiheitsbegriff im Kontext des gegenwärtigen philosophischen Freiheitsdiskurses zu entwickeln.

Die Beiträge dieses Bandes nehmen diese Aufgabe im Kontext der Erbsündenthematik auf: Wie ist im Kontext des Freiheitsideals der Moderne das Anders-Können des Menschen theologisch zu bestimmen und wie kann von einem solchen theologischen Freiheitsbegriff ausgehend die Verwiesenheit aller Menschen auf das göttliche Heil heute überzeugend begründet werden? Wie weit reicht die Selbstbestimmung des Menschen und inwieweit ist er für seine gnadenlose, erlösungsbedürftige Situation selbst verantwortlich? Sicherlich ist die freiheitliche Teilhabe des Menschen an Gottes freiem Heils- und Erlösungshandeln nicht additiv, sondern integrativ zu denken: Der freie Wille tritt nicht nachträglich zur Gnade hinzu, vielmehr sind beide als in das göttliche Handeln eingebunden und miteinander verbunden zu denken. Damit aber sind die aufgeworfenen Fragen noch längst nicht beantwortet, sondern rücken erst ins Zentrum der Reflexion: Was hat es mit der Freiheit des Menschen im Kontext des göttlichen Heilshandelns auf sich?

Erster Teil: Erbsündenlehre

Der Tagungsband nimmt seinen Ausgangspunkt bei der Erbsündenlehre und setzt sich im ersten seiner drei Teile mit den philosophischen, theologischen, naturwissenschaftlichen etc. Schwierigkeiten auseinander, mit denen das Erbsündenkonstrukt behaftet ist. Während noch in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in der katholischen Dogmatik umfangreiche Anstrengungen zu ihrer Reformulierung unternommen wurden, sind solche gegenwärtig eher selten wahrzunehmen. Gefragt wird darum auch, wie es gegenwärtig um die Relevanz der Erbsündenlehre in der systematischen Theologie bestellt ist. Wird an ihr weiterhin stillschweigend festgehalten oder hat sie insgeheim abgedankt?

Gunda Werner geht von dem grundlegenden Dilemma des klassischen Erbsündenkonstrukts aus, nämlich, dass es dem nicht gerecht wird, was Schuld oder Sünde eigentlich kennzeichnet: die persönli-

che Freiheitstat. Im Bewusstsein darum wurde in der lehramtlichen Tradition, vor allem auf dem Tridentinum, um eine Neuausrichtung dieses Theologumenons gerungen, welche zunächst vorgestellt wird, bevor anschließend der kategorische Einwand Immanuel Kants gegenüber der Erbsündenlehre zur Darstellung kommt. Von hier aus werden sodann lehramtliche Texte danach befragt, wie die Sündenverfangenheit des Menschen gedeutet wird. Die Deutungen knüpfen das Sündenbewusstsein nicht an das Freiheitsbewusstsein, sondern an das Gottesbewusstsein und wenden sich gegen ein erlahmendes Sündenbewusstsein in der Neuzeit. Abschließend wird die These entfaltet, „dass es sich bei den unterschiedlich rekonstruierten Theorien der Erbsünde um hermeneutische Narrative von Sinnbildungs-konstruktionen in Schuldzusammenhängen handeln könnte“.

Roman Siebenrock hält die Empfehlung, die Lehre von der Erbsünde abzuschaffen, einerseits für begründet und nachvollziehbar – so u. a. Thomas Pröppers Plädoyer für die Verabschiedung dieses Theologumenons. Andererseits aber soll dies nach Siebenrock nicht vorschnell und nicht ohne Sichtung der Tradition geschehen. So geht es in dem Beitrag darum, angesichts der Erfahrung der tiefen Ambivalenz der Moderne dieses Theologumenon als „Stachel im Fleisch“ zu bewahren. Das bedeutet, es in seiner gefährlichen Erinnerung an die prekäre soziale Verfasstheit des menschlichen Wesens wachzuhalten und in seinem kritischen Potential fruchtbar zu machen.

Mit einer Vergewisserung der lehramtlichen Position zur Ursündenlehre, die vor allem am Katechismus der Katholischen Kirche vorgenommen wird, beginnt der Aufsatz von *Erwin Dirscherl*. Als verhängnisvoll zeigt sich, dass die Negativität der Sünde die Gabe des Heils begründen soll, wodurch aber die Bundesgeschichte Israels abgewertet wird. Darum sollen Christologie und Soteriologie anstatt in der Erbsündenlehre in erster Linie in der Schöpfungs- und Bundestheologie verortet werden. Im Kontext der universalen Hinwendung Gottes zur Welt wird dann die Bedeutung von Sünde und die Sündhaftigkeit des Menschen mithilfe eines relationalen Denkens und in Absetzung zu bisherigen Interpretationen der Erbsündenlehre entfaltet.

Friederike Nüssel legt zunächst dar, dass Martin Luther die Vorstellung Augustins von der Vererbung der Sünde übernommen und sie zur Grundlage seiner Theologie gemacht habe, ohne dass er die Spannung, die sich hieraus gegenüber Gottes Gerechtigkeit ergibt,

hätte auflösen wollen und können. Sein Anliegen sei es gewesen, die Sünde in ihrer Radikalität ernst zu nehmen und die radikale Verkehrung der menschlichen Natur durch die Sünde zu betonen. Ab dem 18. Jahrhundert seien in den lutherischen und reformierten Dogmatiken Reformulierungsversuche erkennbar, die die Lehre vom status integritatis und status corruptionis betreffen, was insbesondere anhand von Schleiermachers Glaubenslehre dargestellt wird. Im abschließenden Ausblick auf die Pluralisierung der dogmatischen Ansätze seit dem 19. Jahrhundert werden vor allem zwei Ansätze einander gegenübergestellt: einer, der von der Offenbarung ausgeht, und ein anderer, der bei der anthropologischen Verfasstheit des Menschen ansetzt.

Zweiter Teil: Freiheit

Ein mit der Erbsündenlehre seit jeher verbundenes Problem ist die Freiheit des Menschen, was beispielsweise schon in der Auseinandersetzung zwischen Luther und Erasmus von Rotterdam sowie im Gnadenstreit der Barockscholastik deutlich zum Tragen kam. Wie frei ist der Mensch in seiner Freiheit, insbesondere der sündige Mensch, und wie wirkt die Gnade auf dessen freien Willen ein? Diese Frage hat sich, wie bereits erwähnt, durch die Freiheitsidee der europäischen Aufklärung bzw. angesichts des Autonomiewillens des modernen Menschen verschärft. Die Beiträge des zweiten Teils fragen darum nach einem theologisch angemessenen Freiheitsbegriff sowie nach möglichen Implikationen für die Erbsündenlehre.

Eine ökumenische Sichtweise auf die Lehre von Erbsünde eröffnet *Dorothea Sattler*, indem sie zunächst einen Überblick über drei ökumenisch relevante Aspekte in der Freiheitsthematik bietet: Prädestination, soziale Verantwortung, Teilhabe freier Subjekte an der kirchlichen Traditionsbildung. Sodann wird anhand der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ der ökumenische Stand in den Fragen nach der Passivität des Sünders im Erlösungsgeschehen sowie nach dem rechten Verständnis der völligen Verdorbenheit der menschlichen Natur vorgängig zu jeder freien Entscheidung erörtert. Von hieraus richtet sich der Blick abschließend auf drei Punkte, die für die ökumenische Reflexion der Freiheitsthematik wegweisend sein können: Einbeziehung individual- und sozia-

ethischer Themen, Stärkung der theologischen Anthropologie und Bearbeitung des Themas Umkehr und Versöhnung.

Eine Klärung des Freiheitsbegriffs ist das Anliegen von *Karlheinz Ruhstorfer*, weil ein zeitgemäßer Begriff der Freiheit zur Lösung gegenwärtiger politischer und theologischer Konflikte, in denen die Begriffe „Freiheit“ und „Selbstverantwortung“ oftmals missbraucht würden, beitragen könne. Dieser Kontext verdeutliche, dass die Frage nach Faktizität und Geltung eines starken Freiheitsbegriffs nicht politisch naiv diskutiert werden dürfe. Um einen zeitgemäßen Begriff der Freiheit zu gewinnen, wird die Genealogie der Freiheit nachgezeichnet und anschließend die Frage nach der Selbstursprünglichkeit der Freiheit gestellt; Selbstursprünglichkeit soll als Gottesursprünglichkeit entdeckt werden. Der so gewonnene Freiheitsbegriff wird abschließend auf die gegenwärtige politische Krise der Freiheit angewandt.

Reinhold Esterbauer setzt sich aus philosophischer Perspektive mit den Themen Freiheit, Schuld und Vergebung auseinander und konzentriert sich dabei vor allem auf deren zeitliche und geschichtliche Zusammenhänge. Mittels der zeitlichen Struktur von Freiheit werden zentrale Aspekte der Erbsünde rekonstruiert und die Frage gestellt, in welcher Form innerhalb anthropologischer und ethischer Reflexion, wenn schon nicht von Erbe, so doch von Weitergabe von Schuld die Rede sein kann.

Innerhalb von Kants Philosophie, näherhin im Kontext des Sittengesetzes, spielt die Autonomie und Freiheit des Menschen eine zentrale Rolle, was Kant u. a. zu einer entschiedenen Ablehnung der klassischen Lehre von der Erbsünde veranlasst. *Jakub Sirovátka* legt dies ausführlich dar, nicht ohne zugleich auf Kants Denknottwendigkeit des radikal Bösen in der Natur des Menschen und seines Hangs zum Bösen einzugehen. Auf diesen Hang werde zwar ausgehend von einer bösen Tat, dann aber allein mithilfe der Vernunft geschlossen, und wenn dieser Hang auch in der Natur des Menschen gegeben sei, so sei er nicht von der Natur verursacht, sondern gründe in der menschlichen Freiheit; bei ihrem Gebrauch trete er zutage. Wenn somit auch der erste subjektive Bestimmungsgrund menschlicher Willensfreiheit als verdorben vorzustellen sei, so sei diese aber nicht vollständig verdorben, da die Anlage zum Guten unzerstörbar sei. Als unerforschlich gelte für Kant sowohl die Ursächlichkeit des Bösen wie des Moralgesetzes.

Ausgangspunkt der Überlegungen von *Thomas Schärfl* ist die Schwierigkeit, die Lehre des Tridentinums, d. h. die quasi-naturale Universalität der Erbsünde mit dem freien Willen zusammenzuhalten. Hilfreich könne eine Modifikation der klassischen Erbsündenlehre sein, indem etwa die Universalität der Erbsünde als transzendente Verderbtheit der menschlichen Natur gedacht würde. In diesem Zusammenhang wird u. a. der Frage nachgegangen, ob die transzendente Verderbtheit der menschlichen Natur mit dem (Semi-)Kompatibilismus oder Sourcehood-Libertarismus zu vereinbaren sei.

In Form von drei Hauptthesen und entsprechenden Erläuterungen entfaltet *Claudia Welz* 1. die reziproke Verwiesenheit von menschlicher Freiheit und Sünde; 2. den inneren Zusammenhang der Bestimmung des Menschen von Anfang an und dessen bleibender Erlösungsbedürftigkeit; 3. die Problematik des Vererbungsaspekts in der traditionellen Erbsündenlehre. Unter Rückgriff auf je zwei bedeutende Vertreter der jüdischen und der christlichen Tradition plädiert sie für eine Modifikation statt für eine Abschaffung der Erbsündenlehre.

Hans-Joachim Sander diskutiert in seinem Beitrag die Erbsünden-theologie als eine Theorie, die in bleibender Spannung zur Freiheits-thematik stehe und die in der gegenwärtigen Denkform theologiehistorisch in der Epoche der Pius-Päpste im ausgehenden 19. Jahrhundert zu verorten sei, wo die Wahrheit der Erbsünde zur Stützung des katholischen Milieus und im Gegensatz zur modernen Gesellschaft und deren Freiheitsdenken in Anschlag gebracht worden sei. Heute sei eine Innovation nötig, die die machtaffine Rede von einer universalen Erbsünde durch den Rekurs auf die Unschuld der Opfer als einem neuen locus theologicus relativiere und so „die Bedeutung des Gewissens als Ort moderner Freiheit“ eröffne.

Dritter Teil: Erlösungsbedürftigkeit

Eine zentrale soteriologische Funktion der Erbsündenlehre ist die Begründung einer universalen Erlösungsbedürftigkeit. Im dritten Teil steht darum die Frage im Zentrum, wie das traditionelle Erbsündenkonstrukt so reformuliert werden kann, dass gerade im Blick auf die Freiheit des Menschen dessen Heilsverwiesenheit eine nachvollziehbare Plausibilität erlangt. Bedarf es hierzu einer von der

Gnadenlosigkeit vorgeprägten, d. h. sündenfixierten Anthropologie oder eröffnet hier die Bezugnahme auf menschliche Existentialien sowie auf Interpersonalität neue Möglichkeiten?

Konrad Hilpert bahnt einen Zugang zum Theologumenon von der Erbsünde, indem er dem Topos „Strukturen der Sünde“ bzw. „strukturelle Sünde“ näher nachgeht. Dieser bringt im Gegensatz zum Begriff „Sünde“, der sich auf eine einzelne Person bezieht, das gesellschaftliche Eingebettet-Sein der Sünde zur Sprache und damit einen überpersönlichen Wirkungszusammenhang, in den alle Menschen involviert sind, der unabhängig von konkreten Personen existiert und der doch von jedem Einzelnen gefestigt wird. Hiervon ausgehend wird am Ende die Frage gestellt, ob an der belasteten Rede von der Erbsünde in ihrem traditionellen Verständnis weiter festgehalten werden soll.

René Dausner zeichnet zunächst die sprach- und subjekttheoretischen Einwände gegen die auf Augustinus zurückgeführte Lehre der Erbsünde nach und hebt die Notwendigkeit einer konsequenten Ersetzung des Erbsündenkonstrukts durch ein symbolisch-sprachliches Verständnis von der Originalsünde hervor. Die freiheitstheoretische Begründung von Subjektivität, so wird zweitens herausgearbeitet, erweist sich nicht nur mit Blick auf eine Theologie der Originalsünde, sondern ebenso hinsichtlich des biblischen Gedankens des stellvertretenden Sühnegeschehens als problematisch. Dabei wird deutlich gemacht, dass gerade dieser Gedanke sich für eine heutige Soteriologie als höchst bedeutsam und bedenkenswert erweist.

Georg Essen geht es nicht um die Frage, ob und inwiefern der Freiheit die Last der Erbsünde aufgebürdet werden kann, sondern um eine kritische Auseinandersetzung mit der u. a. in Carl Schmitts Staatstheorie, aber auch in anderen Politiktheorien geäußerten These, dass rechtsanthropologisch der Mensch als von Grund auf böse vorauszusetzen sei, womit bei der Erbsündenlehre Anleihen genommen werden. Infolge ihrer Verderbtheit könne die Freiheit die Begründung einer liberalen Rechtsstaatsdemokratie nicht tragen und, die liberale Verfassungsidee unterlaufend, verbliebe allein eine autoritäre Staatsordnung als Alternative, die das überforderte Individuum entlaste und diszipliniere. Im Gegensatz dazu wird einer politischen Anthropologie das Wort geredet, die weder freiheits-

feindlich noch pessimistisch ist, sondern den Preis für einen freiheitlichen Staat zu bezahlen vermag, ohne dabei die Ambivalenzen der menschlichen Natur zu verschweigen.

Christoph Böttigheimer geht in seinem Beitrag zunächst den mit der traditionellen Erbsündenlehre verbundenen Problemen nach und stellt sodann die Frage, ob diese nicht so gewichtig sind, dass sich die Theologie vom klassischen Erbsündenkonstrukt verabschieden muss. Es wird dafür plädiert, anstatt den Begriff der „Erbsünde“ zu bemühen, eher von einer „Ursünde“ zu sprechen, die sodann von der Anerkennungstheorie her näher erschlossen wird. Auf diese Weise soll, ohne den Gedanken einer naturbedingten Weitergabe, die Erlösungs- und Heilsbedürftigkeit des Menschen plausibel gemacht werden.